

Der Beitragszeit gleichgestellte Zeiten

Art. 13 Abs. 2 AVIG

Jugendliche Arbeitnehmende

- B162** Zeiten, in denen die versicherte Person als Arbeitnehmer/in tätig ist, bevor sie AHV-beitragspflichtig ist, werden als Beitragszeiten angerechnet. Betroffen sind Arbeitsverhältnisse von Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Militär-, Zivil-, Zivilschutzdienst und Mutterschaft

- B163** Schweizerischer Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst sowie durch die EO entschädigte Zeiten der Mutterschaft, werden als Beitragszeit angerechnet, unabhängig davon ob die EO-Entschädigung ALV-beitragspflichtig ist.

Kranke oder verunfallte Arbeitnehmende

- B164** Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfalls keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt, werden ebenfalls angerechnet.

Arbeitsunterbrüche wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft

- B165** Unbezahlte Arbeitsunterbrüche während eines Arbeitsverhältnisses in Folge von Schwangerschaft oder Mutterschaft werden angerechnet, soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

Anrechnung ausländischer Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten

Bei Fallkonstellationen, die das Freizügigkeitsabkommen betreffen, ist das KS ALE 883 und bei Fallkonstellationen, die EFTA-Staaten betreffen, das KS ALE FPV zu konsultieren.

B166 (*B166 gestrichen*)

B167 (*B167 gestrichen*)

B168 (*B168 gestrichen*)

B169 (*B169 gestrichen*)